

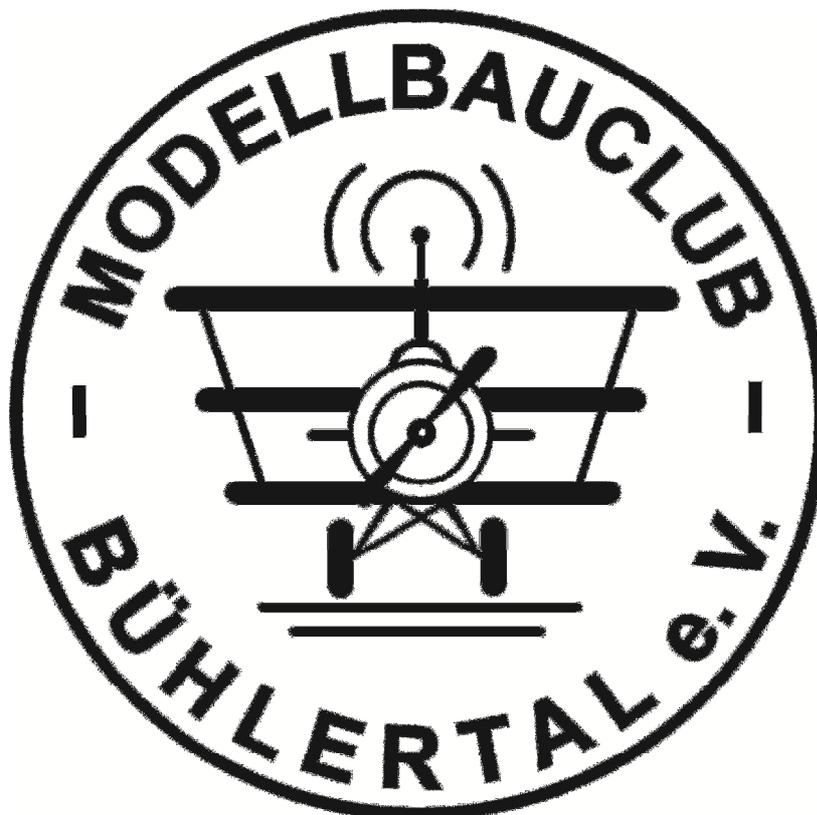
Modellbauclub Bühlertal e.V.

74424 Bühlertann

Satzung

Stand:

15. Januar 2016



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Geschäftsjahr.....	3
§ 4	Mitglieder.....	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Austritt.....	4
§ 9	Ausschluss.....	4
§10	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§11	Organe des Vereins.....	5
§12	Der Vorstand.....	5
§13	Der Ausschuss.....	6
§14	Der Kassenwart.....	6
§15	Mitgliederversammlung.....	6
§16	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§17	Anträge zur Tagesordnung.....	7
§18	Satzungsänderungen.....	7
§19	Vereinsvermögen.....	7
§20	Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Modellbauclub Bühlertal e.V. „
2. Er wurde mit dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Schwäbisch Hall,- Vereinsregisterstelle-, Unterlimpurger Strasse 8, unter **Nummer 239** in das Vereinsregister eingetragen.
3. Postanschrift ist die jeweilige Anschrift des amtierenden ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig, im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke nach den Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Er dient der Förderung des Modellbaues und setzt sich zur Aufgabe, die jeweiligen Erfahrungen beim Bau und Betrieb von Modellen aller Art gegenseitig auszutauschen und insbesondere Jugendliche in den Modellbau einzuführen.
3. Er erreicht diese Ziele durch regelmäßiges Abhalten von Werkstunden, der Herstellung und den Betrieb von Modellen und der Teilnahme an Wettbewerben und Flugtagen.
4. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht:

1. Aus ordentlichen Mitgliedern als aktiv teilnehmende Modellsportler.
(das sind Erwachsene)
2. Aus Junior – Mitgliedern als aktive Modellsportler
(das sind Kinder und Jugendliche)
3. Aus passiven Mitgliedern.
(das sind Mäzene oder Gönner des Vereins ohne aktive modelltechnische Betätigung.)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen am Modellbau interessierten Personen offen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 seiner Stimmen.
3. Ein neues Mitglied kann erst nach einer Probezeit von einem Jahr Mitglied nach § 4 werden.
4. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme eines neuen Mitglieds.
5. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ihre Betreuung obliegt dem Kassenwart.
3. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres.
4. Die Entrichtung der Beiträge ist nur mit Bankeinzug möglich.
5. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Austritt besteht nicht.
6. Jugendstatus kann bis 31. August für das Folgejahr für Schüler, Studenten und Lehrlinge bis zum 25. Lebensjahr gegen Vorlage einer Bescheinigung beantragt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
2. Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen, soweit sie aus der Zugehörigkeit zum Verein resultieren, bleiben davon unberührt.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung.
2. Der Austritt ist aus versicherungstechnischen Gründen i.d. Regel nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss bis zum 31. August beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Über einen außerordentlichen Austritt aus dem Verein während des laufenden Jahres entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Ausschuss erfolgen. Zu einem Ausschluss sind 2/3 der Stimmen des vollzähligen Ausschusses erforderlich. In einem Ausschlussverfahren wird der Ausschuss tätig, wenn
 - a. ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
 - b. ein Mitglied gegen die Satzungen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses trotz Ermahnung wiederholt verstößt.
 - c. ein Mitglied unter Missachtung der Flug- u. Platzordnung beim Betrieb von Modellen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Gefährdung von anderen Modellen, Personen oder Sachen herbeiführt.
 - d. ein Mitglied mehr als ein Vierteljahr mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

2. Dem vom Ausschluss Bedrohten wird Gelegenheit gegeben, sich vor Beschlussfassung durch den Ausschluss schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
3. Der Beschluss des Ausschusses wird dem Betroffenen in jedem Falle ohne Rücksicht auf das Ergebnis vom ersten Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.
4. Gegen einen Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Eingang Berufung eingelegt werden. Sie wird dem ersten Vorsitzenden vorgelegt und innerhalb eines Monats schriftlich begründet.
5. Über eine schriftlich begründete Berufung gegen einen Ausschlussbescheid entscheidet die auf dieses Verfahren folgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder dürfen vereinseigene Einrichtungen und Geräte im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und der jeweils gültigen Benutzungsordnungen (Flug- und Platzordnung) benutzen.
2. jeweilige Flugleiter hat die schriftlich getroffenen Regelungen vom 10. Januar 2005 und nachfolgende strikt einzuhalten.

§11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - der Ausschuss
 - die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss besteht aus dem ersten Vorsitzenden, und dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und je einem Beisitzer der verschiedenen Modellsportarten. Über weitere Beisitzer entscheidet die Hauptversammlung.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Beide Vorstandsvorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beruft ein, leitet Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Vorbereitung und Leitung der Vereinsveranstaltungen.
4. Er erhält die Befugnis Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 250,00 zu tätigen.

§13 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Vorsitzenden in allen wichtigen Fragen zu beraten und dessen Entscheidungen gegenüber den Mitgliedern zu vertreten. Er beauftragt den Vorsitzenden mit der Ausführung seiner Beschlüsse.
2. Der Ausschuss ist zuständig für alle Fragen, die für den Verein eine grundsätzliche Bedeutung haben.
3. Er erhält die Befugnis, Rechtsgeschäfte für den Verein nach Mehrheitsbeschluss zu tätigen.
4. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§14 Der Kassenwart

1. Der Kassenwart ist der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Rechnungswesens.
2. Seine Tätigkeit wird von zwei Rechnungsprüfern kontrolliert, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
3. Zur Entlastung des Kassenwerts bei der Mitgliederversammlung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren die gesamte Vorstandschaft.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres einzuberufen.
3. Die Hauptversammlungen sind vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit und Ort, sowie der Tagesordnung allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. e-Mail) mitzuteilen.
4. Die Jahreshauptversammlung legt die Vereinsarbeit für das folgende oder bestehende Jahr grundsätzlich fest.
5. Ihre Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern § 18 nicht entgegen steht.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen werden.
2. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Tagesordnung beantragen.

§17 Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge oder Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder und der Ausschuss zustimmen.

§18 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen dem ersten Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Der Vorsitzende muss in diesem Fall mindestens 14 Tage vorher die Mitglieder über den Inhalt des Antrages informieren.
2. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit beschließen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

§19 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bühlertann, welche es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Hauptversammlung am 15. Januar 2016 in Kraft.

Bühlertann, den 15. Januar 2016

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

gez. Daniel Gehring

gez. Sven Steinhauer